

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>des Stadtentwicklungsausschusses</b>	28. Nov. 2013	13
<b>des Haupt- und Finanzausschusses</b>		
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

#### **4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen**

##### **A) SACHVERHALT**

Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der investiven Maßnahmen im Bereich der Oberflächenentwässerung im Haushaltsjahr 2014 ein Fehlbetrag zu verzeichnen wäre, ist eine Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2014 durchgeführt worden.

Der für das Gebührenjahr 2014 voraus kalkulierte kostendeckende Gebührensatz beträgt 0,39 € je qm gegenüber der aktuellen Gebühr in Höhe von 0,35 € je qm im Jahr. Die Kalkulationsgrundlagen können in der Bauverwaltung eingesehen werden. Diese Erhöhung würde bedeuten, dass beispielsweise für ein Grundstück mit 120 qm überbauter Fläche eine Gebühr von jährlich 46,80 € (vorher: 42,00 €) zu entrichten wäre.

##### **B) STELLUNGNAHME**

Für eine Erhöhung der jetzigen Gebühr von 0,35 € je qm wird die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Ein Entwurf der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen ist zur Kenntnis beigefügt.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der erheblichen Investitionen in den nächsten Jahren in die Oberflächenentwässerung mit weiteren Gebührenerhöhungen zu rechnen ist.

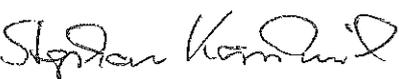
### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

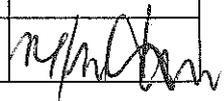
Durch eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auf jährlich 0,39 € je qm wäre mit einer Gebührenmehreinnahme von ca. 27.000,00 € zu rechnen.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und des Artikels 2 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. 1998 Nr. 18, S. 345) wird die vorgelegte 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen beschlossen.

In Vertretung:

  
(Stephan Karschnick)  
Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	} 21.11.11.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

**4. Änderung**  
**der Satzung über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Niederschlagswasserbeseitigung**  
**der Stadt Heiligenhafen**  
**(Niederschlagswassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff.) in der jeweils geltenden Fassung und des Artikels 2 des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. 1998 Nr. 18, S. 345) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom                    folgende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Heiligenhafen erlassen.

**§ 1**

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr beträgt 0,39 € je angefangene Maßstabseinheit gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

**§ 2**

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Heiligenhafen, den  
Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)